**Verpflichtungserklärung**

**zum Datengeheimnis gemäß § 5 KDG**

(für haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Stand: 15.8.2018)

Ich, <Name des Erklärenden>, geb.am <...>, wohnhaft in <Anschrift> bin bei/ in <Name kirchliche Stelle> als <Angabe zur Beschäftigung> <hauptamtlich/ehrenamtlich> tätig.

Ich verpflichte mich zur Einhaltung des Datengeheimnisses (§5 KDG) und zur Einhaltung des kirchlichen Datenschutzgesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung.

Darüber hinaus bestätige ich, dass ich auf die folgenden für die Ausübung meiner Tätigkeit ggf. spezifisch geltenden Bestimmungen hingewiesen wurde:

* Gesetz über den kirchlichen Datenschutz vom 21.11.2017, verkündet am 6.2.2018
* Verordnung zur Durchführung der KDO (KDO-DVO) zuletzt geändert am 17. Oktober 2016
* IT-Richtlinie zur Umsetzung von IV. Anlage 2 zu § 6 KDO-DVO in der Fassung vom 17. Oktober 2016,
* Richtlinie für den Einsatz von Informationstechnik v. 21.12.2005.

Das KDG kann im Pfarrbüro eingesehen werden. Alle Regelungen sind auf folgender Internetseite abrufbar: www.kdszffm.de/thema/kdsz-bistum-limburg.

Ich versichere die Einhaltung dieser Vorschriften während und auch nach Beendigung meiner Tätigkeit.

Ich bin darüber belehrt worden, dass ein Verstoß gegen das KDG und die anderen für meine Tätigkeit geltenden Datenschutzvorschriften rechtliche Folgen haben kann.

Berufsspezifische Regelungen, insbesondere zur Verschwiegenheit nach z.B. § 203 StGB oder Regelungen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB), bleiben hiervon unberührt und sind daneben zu beachten.

Ort, Datum, Unterschrift

**Merkblatt zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis**

Stand: 15.8.2018

Das Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDG) bestimmt in § 5, dass es den bei der Verarbeitung personenbezogener Daten tätigen Personen untersagt ist, diese unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Jede Person hat ein Recht auf informationelle Selbstbestimmung, d. h. ein Recht, grundsätzlich selbst über die Preisgabe und Verwendung seiner persönlichen Daten zu bestimmen.

Bei den personenbezogenen Daten handelt es sich um sämtliche Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Beispiele hierfür können allgemeine Personendaten (Name, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer usw.), Onlinedaten wie IP-Adressen oder Standortdaten sowie weitere Daten, die einen direkten oder indirekten Bezug zu einer Person herstellen, sein.

Von der unbefugten Verarbeitung sind sämtliche Verfahren wie z. B. das Erheben, die Speicherung, die Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung, das Löschen oder die Vernichtung dieser Daten gemeint, wenn dies ohne Einwilligung der betroffenen Person oder ohne eine gesetzliche Grundlage erfolgt.

Hieraus folgt, dass es Ihnen nur gestattet ist, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgabe erforderlich ist.

Verstöße gegen die datenschutzrechtlichen Vorschriften können ggf. mit Geldbußen, Geldstrafen oder gar Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet werden. Entsteht der betroffenen Person durch die unbefugte Verarbeitung ein Schaden, kann ebenfalls ein Schadensersatzanspruch entstehen.

Ein Verstoß gegen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen stellt ein Verstoß gegen arbeitsrechtliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.